

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

110. Stück, 06.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1922.) 110. Stück.

Inhalt:

- Nr. 209. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1922 zur Ausführung des Gesetzes über Fleischversorgung vom 18. April 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 460.
- Nr. 210. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. Mai 1922 über die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.
- Nr. 211. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juni 1922 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Nr. 209.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über Fleischversorgung vom 18. April 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 460.
Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Zur Ausführung des Gesetzes über Fleischversorgung vom 18. April 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 460 — hat das Staatsministerium bestimmt:

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erteilung, Verfassung und Entziehung der Erlaubnis zur



Ausübung des Viehhandels (§ 2 des Gesetzes) ist im Landesteil Oldenburg die Polizeidirektion Oldenburg, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

Wird die Erlaubnis versagt oder entzogen, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Klage bei den Verwaltungsgerichten offen. Die Klage hat keine aufschiebbare Wirkung. Gegen die Entscheidung der Polizeidirektion findet die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

3.

Die Erlaubnis ist für den Landesteil und für das Kalenderjahr zu erteilen.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere auf den Handel mit Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh, Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe), sowie auf den Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen beschränkt werden.

4.

Ist die Erlaubnis erteilt, so ist von der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Kalenderjahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Die Karte dient als Ausweis und ist auf Verlangen der Polizeibehörde bei Ausübung des Gewerbebetriebes, den Eisenbahnbehörden bei Verladungen des Viehs und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen. Die Überlassung der Erlaubniskarte an eine andere Person ist verboten und strafbar.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, sind verpflichtet, für die bei ihnen im Viehhandel beschäftigten Personen (Auskäufer) Nebenerlaubnis-



arten auf deren Namen zu beantragen, ebenso Viehhändler und diejenigen Personen, die dem Erlaubniszwang gemäß § 2 letzter Absatz des Gesetzes unterliegen und Aufkäufer beschäftigen, für diese. Ohne Nebenerlaubniskarte ist die Tätigkeit der Aufkäufer verboten und strafbar.

5.

Für die Ausstellung der Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten.

Für die Erlaubniskarte für das Jahr 1922 richtet sich die Gebühr nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 24. November 1920.

Für das Jahr 1923 und die folgenden Jahre werden die Gebühren durch eine demnächst zu erlassende Ministerial-Bekanntmachung neu geregelt.

6.

Die Gebühren werden von den in Ziffer 1 genannten Behörden festgesetzt. Gegen die Festsetzung steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Ministerium für Handel offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7.

Ist die Zurücknahme der Erlaubnis rechtskräftig erfolgt, so ist durch die nach Ziffer 1 zuständige Behörde eine Bekanntgabe der Zurücknahme in dem zuständigen Amtsblatt auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

8.

Die Einziehung der festgesetzten Gebühren und Kosten erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

9.

Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine für einen Gewerbebetrieb gemäß § 2 des Gesetzes dürfen erst aus-



gestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes von der zuständigen Behörde erteilt ist.

II. Viehmärkte.

10.

Zuständige Behörden zur Festsetzung der Zeit, Dauer und Zahl der Viehmärkte sind die nach den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden. Die Überwachung der Viehmärkte liegt diesen Behörden gleichfalls ob; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

III. Kleinhandel mit Fleisch.

11.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Gesetzes entscheiden im Landesteil Oldenburg die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate, im Landesteil Lüneburg die Regierung, in der Stadt Göttingen der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.

12.

Wird die Erlaubnis versagt oder entzogen, so steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung die Klage bei den Verwaltungsgerichten offen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

13.

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken. Eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo sie auch bisher üblich war.

14.

Als Frischfleisch im Sinne des § 11 des Gesetzes ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterworfen ist, aber die Eigenschaften des Frischfleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

15.

Die nach § 13 des Gesetzes erforderlichen Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum oder Betriebsstand als auch von außen deutlich sichtbar sind.

16.

Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Menge an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

IV. Schlußbestimmungen.

17.

Wer gegen die Bestimmungen der Ausführungsvorschriften verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 *M* bestraft.

Gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes kann in den daselbst vorgesehenen Fällen neben der Strafe seitens der Gerichte auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf



die sich der unzulässige Handelsbetrieb bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

18.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die zur Ausführung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 30. September 1920 und 9. November 1921 außer Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 210.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Auf Grund des § 53 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt gegen die Entscheidung über die Versagung und Entziehung der Er



laubnis zur Ausübung des Viehhandels und der Ausübung des gewerbmäßigen Verkaufs von Frischfleisch im Kleinhandel (§§ 2 und 11 des Reichsgesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922, Reichsgesetzblatt S. 460).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.) Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 211.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 2. Juni 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:

Der § 3 der Vorschriften, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, erhält folgende Fassung:

„§ 3.

Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis IVa hat der Ablader auf den Verlabescheinen (vergl. die Vorschriften



der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht; bei Sendungen aus den Gruppen Ia, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnis der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Verwaltung der Wehrmacht ohne weiteres abgegeben werden.

Bei anderen als den im 2. Absatz bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis VIa darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (Ia, b, c) und Verpackung (I bis VIa) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlagen entsprechen. (Vergl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Solche Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bezw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichsverkehrsministeriums vorgenommenen Prüfungen.

Diese Fassung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 2. Juni 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Tanzen.

